



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**GERICHTSBESCHEID**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5271884-163,

Beklagte,

w e g e n

Asyl;  
hier: Widerruf

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
am 5. Februar 2009  
durch

Richter am Verwaltungsgericht Wenner

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und stammt aus dem Dorf bei in der Nähe von Malatya. Der Kläger und seine (gesondert klagenden) Familienmitglieder verließen am 13. bzw. 16. Januar 1993 die Türkei und reisten jeweils am selben Tage auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragten sie Asyl.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 23. September 1997 (8 K 520/94.A) wurde die Beklagte verpflichtet, den Kläger und seine Familienangehörigen als Asyl berechtigte anzuerkennen und hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen.

Dem entsprechende Bundesamtsbescheide ergingen unter dem 15. Januar 1998 bezüglich Frau und unter dem 4. Februar 1998 bezüglich des Klägers und der übrigen Familienangehörigen.

In den Urteilsgründen der 8. Kammer hieß es unter anderem wie folgt:

Die Kläger haben Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, der Kläger zu 1. außerdem auf die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen... Der Kläger zu 1. sympathisiert etwa seit dem Jahre 1989 mit der Organisation KAWA, Mit fünf weiteren Personen aus der Region um hat der Kläger regelmäßig Propaganda für KAWA betrieben, indem er Flugblätter verteilt und Plakate aufgehängt hat. Außerdem hat er an seinem Zeitungskiosk unter anderem prokurdische Zeitschriften verkauft. Ferner war der Kläger bei der Vorbereitung von Aktionen anlässlich der Newroz-Feste beteiligt. Am 5. Mai 1991 wurden bei einer Durchsuchung zwei Plakate der KAWA im Kiosk des Klägers zu 1. gefunden. Er wurde daraufhin mit seinen beiden Angestellten verhaftet und zur Sicherheitsdirektion nach Malatya gebracht, wo er 18 Tage lang inhaftiert war. Während der Haft wurde der Kläger über seine politischen Aktivitäten verhört und dabei auch massiv körperlich misshandelt. Nach seiner Freilassung führte der Kläger seine politischen Aktivitäten zugunsten von KAWA fort. Am 15. März 1992 wurde ein Mitarbeiter des Klägers bei einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen türkischen Sicherheitskräften und DEV SOL-Anhängern getötet. Die Auseinandersetzung fand in unmittelbarer Nähe des von dem Kläger zu 1. betriebenen Restaurants statt. Dieser befand sich damals in Malatya. Er wurde dort durch einen weiteren Angestellten über die Schießerei sowie darüber informiert, dass im Anschluss daran sein Wohnhaus in durchsucht worden ist. Der Kläger zu 1. ist daraufhin nicht in seinen Heimatort zurückgekehrt, sondern hat sich unter wiederholtem Wechsel des Aufenthaltsorts in und Istanbul bei Verwandten und Freunden aufgehalten. Der Kläger zu 1, der im Mai 1992 für zwei oder drei Tage heimlich in sein Heimatdorf zurückgekehrt war, erfuhr von Mitgliedern seiner Familie fernmündlich, dass in seinem Heimatort nach ihm gesucht und dass seine Ehefrau aus diesem Grunde mehrfach zur Wache mitgenommen worden ist. Der Kläger zu 1. holte daraufhin im Dezember 1992 seine damals hochschwangere Ehefrau und seine drei Kinder nach Istanbul, wo sie die Festnahme eines Familienangehörigen durch staatliche türkische Sicherheitskräfte miterlebten. Am 13. und 16. Januar 1993 verließen die Kläger zu 1. und 2. getrennt die Türkei auf dem Luftweg. Unter Zugrundelegung des zur Überzeugung der Kammer feststehenden Sachverhaltes war der Kläger in allen Teilen seines Heimatlandes von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht. Aus der Sicht des türkischen Staates stand er unter dem Verdacht, KAWA und damit separatistische Bestrebungen zu unterstützen. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen musste der Kläger zu 1. an jedem Ort der Türkei befürchten, dass die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem Bestreben, separatistische Tendenzen konsequent zu bekämpfen, ihn erneut festgenommen und im Polizeigewahrsam einem intensiven - auch mit Misshandlungen verbundenen - Verhör unterzogen hätten.... Die Klägerin zu 2. und ihre minderjährigen Kinder sind im Hinblick auf § 26 Abs. 1 und 2 AsylVfG als Asylberechtigte anzuerkennen.

Da der Kläger zu 1. in seinem Heimatland politisch verfolgt wird, kann er von der Beklagten auch die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG verlangen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG)."

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 19. September 2007 wurde der Kläger zu einem beabsichtigten Widerruf seiner asylrechtlichen Begünstigung unter Hinweis darauf, dass sich die Verfolgungssituation kurdischer Volkszugehöriger in der Türkei maßgeblich verbessert habe, angehört.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Dezember 2007 machte der Kläger hiergegen im Wesentlichen geltend, dass sich die Verfolgungssituation nicht wesentlich verbessert habe und dass er Zeugen beibringen könne, welche bestätigten, dass nach wie vor in der Türkei von den örtlichen Sicherheitskräften seiner Heimatregion nach ihm und seiner Familie gefragt werde.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2008 wurden die mit Bescheid vom 4. Februar 1998 erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten.

Am 6. März 2008 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten 14 K 902/08.A, 14 K 972/08.A, 14 K 973/08.A, 14 K 979/08.A und 14 K 1138/08.A sowie der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Kammer entscheidet gemäß § 84 VwGO nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die zulässige Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO ist begründet. Der angefochtene Bundesamtsbescheid vom 21. Februar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte war nicht zum Widerruf der mit Bundesamtsbescheid vom 4. Februar 1998 ausgesprochenen Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG befugt.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG greift nicht. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asyl berechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dann nicht mehr vor, wenn sich die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr ausgeschlossen sind,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 112, 80 (84) zu § 51 Abs. 1 AuslG; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 5118/05.A -, Seite 12 des amtlichen Umdrucks (zum Widerruf der Asylanerkennung oder der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).

Der Widerruf der Asylanerkennung bzw. Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG kann - soweit die Möglichkeiten - weder auf eine Änderung der Sachlage noch auf eine Änderung der Rechtslage gestützt werden.

Der Kläger ist vorverfolgt ausgereist, s. o.. Mit dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) geht die Kammer davon aus, dass sich die Verfolgungssituation in der Türkei hinsichtlich der genannten Kriterien nicht wesentlich verbessert hat,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A - und - 8 A 5118/05.A - und vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A - sowie Beschlüsse vom 31. März 2008 - 8 A 684/08.A -, 1. Juli 2008 - 8 A 1679/08.A - und vom 8. Juli 2008 - 8 A 1684/08.A -.

Die unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen, ist danach ebenfalls rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens aus § 83 b AsylVfG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift; Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster durch Beschluss entscheidet. Der Antrag muss den angefochtenen Ge-